

- nachstehend Nicolai genannt

### **§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss**

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Nicolai und einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, soweit nicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes bestimmt. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder Annahme der gelieferten Produkte an. Seitens Nicolai wird der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden widersprochen, auch wenn sie mit einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Selbst wenn Nicolai auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Nicolai diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Nicolai.
- (3) Alle Angebote von Nicolai sind freibleibend. Ein Vertrag kommt spätestens durch Annahme der Lieferung zustande. Bei vereinbarter Konsignationsware gilt die Entnahme aus dem Bestand als Annahme des Vertrages.

### **§ 2 Liefertermine und –fristen, Lieferumfang**

- (1) Ein bindend zugesagter Liefertermin ist eingehalten, wenn spätestens bis zu seinem Ablauf die Gefahr auf den Kunden übergeht. ( vgl. § 5). Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- (2) Bei Fehlen der seitens Nicolai geforderten Informationspflichten gem. § 10 oder dem Verdacht des Exportes der Produkte kann Nicolai jederzeit die Belieferung des Kunden ablehnen.
- (3) Nicolai ist zu Teillieferungen der Bestellung hinsichtlich der Stückzahl berechtigt.
- (4) Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen, Wetterextreme, Arbeitskämpfe oder die Befolgung von Anordnungen von Behörden entbinden Nicolai für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von Nicolai zu vertreten sind. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als zwei Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.
- (5) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, kann Nicolai die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte kann Nicolai vom Vertrag zurücktreten. Werden durch den Annahmeverzug des Kunden einzelne oder alle Produkte bsp. durch Unterbrechung der Kühlkette beeinträchtigt, unsteril oder auf sonstige Weise unbrauchbar, so ist Nicolai berechtigt die Produkte dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

### **§ 3 Preise**

- (1) Sämtliche Preise von Nicolai verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer, sofern diese anwendbar ist, einschließlich Verpackung und Standardversand ins Inland.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, bei Bestellungen unter einem festgelegten Auftragswert einen Mindermengenzuschlag zur Deckung der Versand-, und Auftragsabwicklungskosten zu berechnen.
- (3) Kosten für Lieferungen im Auftrag des Kunden, die nicht als Nicolai Standard Sendung definiert sind, wie beispielsweise Express-Versand, Samstags- und Wochenendzustellung, Botenbelieferung oder Transport per Taxi, sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Lieferungen und Leistungen werden zu den am Tage des Auftragseingangs gültigen Nicolai Listenpreisen ausgeführt. Diese Preise sind nur bindend, wenn Lieferung oder Leistung durch Nicolai innerhalb von zwei Monaten nach Auftragseingang zu erfolgen hat; andernfalls gelten die bei Lieferung oder Leistungen gültigen Nicolai Listenpreise. Konsignationsware wird zu den am Tag der Lagerentnahme gültigen Nicolai Listenpreisen oder den im Konsignationslagervertrag vereinbarten Preisen berechnet.
- (5) Nicolai kann Teillieferungen gesondert in Rechnung stellen.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- (1) Zahlungen sind grundsätzlich durch Banküberweisung oder Bankeinzug vorzunehmen. Barzahlungen, Wechsel oder Schecks werden von Nicolai nicht akzeptiert.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelung räumt Nicolai bei ausreichender Bonität dem Kunden nach gesonderter Prüfung ein Kreditlimit ein und das zugehörige Recht, Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Ansonsten ist die bestellte Ware im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der zu zahlende Betrag dem von Nicolai angegebenen Konto unwiderruflich gutgeschrieben worden ist.
- (4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Nicolai berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- (5) Alle Forderungen von Nicolai werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen schuldhaft nicht eingehalten werden. Nicolai ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen trotz vorherigem Zahlungsziel nur gegen Vorauszahlung(en) oder Sicherheitsleistung(en) auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, ist Nicolai berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Entsprechendes gilt, wenn Nicolai nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird.

### **§ 5 Gefahrübergang**

Die Gefahr für die Produkte geht mit deren Übergabe an die Paketdienstleister oder an den Transporteur auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Versendung vereinbart worden ist. Bei Konsignationslagerware geht die Gefahr zur Zeit der Lagerentnahme auf den Kunden über; der Kunde ist

verpflichtet, Nicolai den Zeitpunkt der Lagerentnahme unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden Eigentum von Nicolai.
- (2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Die Ware ist zum Verbleib im Inland bestimmt. Ein Export der Ware ist untersagt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt erhaltenen Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Nicolai gefährdende Verfügung zu treffen.
- (3) Die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an Nicolai ab. Nicolai nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Nicolai abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Nicolai im eigenen Namen einzuziehen. Nicolai kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Nicolai in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Nicolai berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- (4) Der Kunde wird Nicolai jederzeit alle erwünschten Informationen über diese Produkte und über Ansprüche, die hiernach an Nicolai abgetreten sind, erteilen.
- (5) Zugriffe Dritter auf solche Produkte oder Ansprüche hat der Kunde Nicolai sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung erforderlich sind, trägt der Kunde.

### **§ 7 Ansprüche bei Mängeln**

- (1) Soweit die von Nicolai gelieferten Produkte und von ihr ausgeführte Leistungen mit Mängeln behaftet sind, wird Nicolai gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen dieses § 7 nach eigener Wahl nachbessern oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Schadenersatzansprüche bestehen ausschließlich in dem im § 8 geregelten Umfang. Alle ersetzten Produkte und Teile gehen in das Eigentum von Nicolai über, soweit sie sich nicht schon im Eigentum von Nicolai befanden.
- (2) Jedes gelieferte Produkt ist unverzüglich nach Erhalt durch den Kunden zu untersuchen. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn Beanstandungen der Liefermenge und aller bei sorgfältiger Prüfung erkennbarer Mängel nicht innerhalb von acht (8) Tagen schriftlich bei Nicolai eingegangen sind; das gleiche gilt für Beanstandung versteckter Mängel, die nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung eingegangen sind. Ansprüche bei Mängeln verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung; § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB und § 479 Abs. 2 BGB bleiben jedoch unberührt.
- (3) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen bestehen die gleichen Ansprüche bei Mängeln wie für die ursprünglich gelieferten Produkte, jedoch nur bis zum Ablauf der für diese geltende Verjährungsfrist.
- (4) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, und hätte der Kunde dies bei Beachtung der von ihm zu erwartenden Sorgfalt erkennen können, so hat er Nicolai alle Aufwendungen zu ersetzen, die Nicolai durch die unberechtigte Rüge entstanden sind.

### **§ 8 Haftung für Schäden**

- (1) Die Haftung von Nicolai - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die Nicolai oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- (2) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Nicolai der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung für Nicolai vorhersehbar waren.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind an den Hersteller der von Nicolai vertriebenen Produkte zu stellen.
- (5) Der Kunde stellt Nicolai von allen Schadensersatzpflichten – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, die dadurch entstehen, dass er die von Nicolai gelieferten Produkte weiterverkauft hat und im Rahmen dieses Weiterverkaufs Nicolai oder Dritten dadurch Schäden entstehen, dass die gelieferten Produkte unsachgemäß transportiert, gelagert oder verwendet werden. Diese Freistellung bezieht sich auch auf Schäden, die Nicolai oder Dritten dadurch entstehen, dass der Kunde den auf ihn entfallenden gesetzlichen Informations- und Meldepflichten nicht nachkommt.

### **§ 9 Einmalprodukte**

- (1) Bestimmte Produkte sind als Einmalprodukte gekennzeichnet. Bei diesen werden durch Resterilisierung und Wiederaufbereitung die Spezifikationen der Produkte verändert, was die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen kann. Diese Produkte sind zur Wiederverwendung nicht geeignet. Nicolai warnt wegen der damit verbundenen Risiken ausdrücklich vor der Wiederverwendung von Einmalprodukten.
- (2) Sollte der Kunde entgegen der vorstehenden Warnung Einmalprodukte wieder verwenden, so erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr. Wir stellen klar, dass Nicolai aus keinem Rechtsgrund für Schäden auf Grund der Wiederverwendung von Einmalprodukten haftet und dass der Kunde keine Mängelansprüche auf Grund der Ungeeignetheit von Einmalprodukten zur Wiederaufbereitung hat.
- (3) Der Kunde stellt Nicolai von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus oder in Zusammenhang mit der Resterilisierung, Wiederaufbereitung und/oder Wiederverwendung von Einmalprodukten einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen Rechtsverteidigungskosten frei.

### **§ 10 Informations- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Bestellt der Kunde die Waren nicht zur direkten Verwendung an der Nicolai mitgeteilten Lieferadresse, so ist der Kunde verpflichtet, bei Auftragserteilung Nicolai den vollständigen Namen des Endabnehmers der Ware und die zugehörigen vollständigen Adressdaten mitzuteilen. Endabnehmer in diesem Sinne sind diejenigen Krankenhäuser und Praxen sowie Fachhändler wie beispielsweise Apotheken und Sanitätshäuser, an die die Ware vom Kunden direkt oder indirekt weiter gegeben wird. Die Daten von Endabnehmer, die natürliche Personen sind und deren Daten durch das BDSG besonders geschützt sind, sind von diesen Informationspflichten ausgenommen.

- (2) Kann der Kunde dieses bei Auftragserteilung nicht leisten, da er die Ware ans Lager legt und erst später weiter gibt, so hat er dieses Nicolai mitzuteilen und unaufgefordert monatlich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonates eine vollständige Übersicht der Weiterveräußerungen auf Artikelbene detailliert nach Endabnehmer der Ware in einer von Nicolai vorgegebenen Form zu liefern.
- (3) Nicolai behält sich vor den Endverbleib der Ware in angemessener Form zu überprüfen.
- (4) Wenn den Informationspflichten seitens des Kunden nicht in der von Nicolai geforderten Form nachgekommen wird, kann Nicolai auch im Nachhinein von seiner Lieferverpflichtung zurücktreten und auch bereits geschlossene Kaufverträge annullieren. Dieses gilt insbesondere, wenn der Verdacht des Exportes der Produkte besteht.
- (5) Der Kunde darf weder die gelieferten Produkte noch deren Gebrauchsanweisungen, Ausstattung oder Verpackung verändern oder entfernen. Die Produkte dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er Nicolai im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- (6) Der Kunde stellt sicher, dass er Nicolai jederzeit diejenigen Informationen über die verkauften Produkte und deren Endanwender zur Verfügung ( z. B. Produktbezeichnung, Seriennummer, Umsatz, Name, Fachabteilung und genaue Anschrift des Nutzers) stellen kann, die für Nicolai notwendig sind, um den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden oder zukünftigen gesetzlichen Meldepflichten zu genügen.
- (7) Damit Nicolai diesen Meldepflichten nachkommen kann, informiert der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen, schriftlich über alle ihm bekannt gewordenen Produktrisiken und/oder Funktionsstörungen. Vorkommnisse i.S.d. § 2 Nr. 1 MPSV die zum Tode eines Patienten, Anwenders oder Dritten geführt haben, sind Nicolai vorab telefonisch, per E-Mail oder per Telefax mitzuteilen.
- (8) Der Kunde unterstützt Nicolai bei den ihr obliegenden Pflichten im Rahmen der Produktbeobachtung (korrektive Maßnahmen, Rückruf, Maßnahmenempfehlung) in Bezug auf die vom Kunden bei Nicolai gekauften Produkte, indem er Nicolai auf eigene Kosten die notwendigen Informationen über die gekauften Produkte und deren Endanwender zur Verfügung stellt ( z. B. Name und Adresse des Endanwenders).
- (9) Der Kunde stellt darüber hinaus sicher, dass er, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte, seinerseits die auf ihn entfallenden gesetzlichen Meldepflichten erfüllt. Hat der Kunde im Rahmen einer ihn treffenden gesetzlichen Meldepflicht eine Meldung über ein Vorkommnis i. S. d. § 2 Nr. 1 MPSV gegenüber der zuständigen Behörde abgegeben, so leitet er umgehend eine Durchschrift der Meldung, ggf. zusammen mit der von der Behörde erhaltenen Eingangsbestätigung, an Nicolai weiter.
- (10) Ferner garantiert der Kunde, dass er, insbesondere im Falle des Weiterverkaufs an Dritte, die notwendige Erlaubnis oder Einwilligung für die jeweilige Verwendungsform der von Nicolai gelieferten Produkte nach den anwendbaren gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Regelungen hat.

## § 11. Produktrücknahme

- (1) Zurücknahme oder Umtausch von nicht mangelhaften Produkten erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, zu deren Abschluss Nicolai nicht verpflichtet ist. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie Vertragsgegenstände behält sich Nicolai das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern. Für alle Rückgaben ist erforderlich, dass die Waren in einem Umkarton oder einer Versandverpackung verpackt sind. Die Originalverpackung darf nicht beschädigt, beklebt oder beschriftet sein. Die Reststerilität muss den Nicolai Vorgaben entsprechen. Die Rücknahme von Vertragsgegenständen, die der Kühlung bedürfen, kommt nur bei Nachweis einer nicht unterbrochenen Kühlkette in Betracht.
- (2) Bei Rücknahme oder Umtausch nicht mangelhafter Produkte ist Nicolai berechtigt dem Kunden eine Frachtkostenpauschale für den ursprünglichen Versand ebenso wie eine Bearbeitungsgebühr für die Warenrücknahme in Rechnung zu stellen.

## § 12. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
- (3) Die Auftragsabwicklung erfolgt bei Nicolai mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Nicolai im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung sowie in Entsprechung bestehender gesetzlicher Vorschriften notwendigen Daten. Schadenersatzansprüche aufgrund des Umgangs mit solchen Daten bestehen nur im Rahmen des § 8.
- (4) Erfüllungsort ist Langenhagen. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Langenhagen. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Nicolai ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Nicolai und der Kunde verpflichten sich gemeinsam den WERFEN Ethikkodex (einzusehen auf der aktuellen Nicolai Homepage) einzuhalten.

Langenhagen, im März 2018

Die Geschäftsführung